

Prüfungsklausur mit Lösung im Fach Kriminalistik/ Kriminaltechnik

Von Michaela Mohr, Kriminaldirektorin, FHÖV NRW, Abteilung Köln

1. Lage

1.1 Eingangsmeldung

Sie versehen Dienst auf der Kriminalwache (K-Wache) der Kreispolizeibehörde (KPB) A-Stadt. Um 6.50 Uhr ruft POM Schmitz (S) von der Leitstelle der KPB A-Stadt an und teilt folgenden Sachverhalt mit:

„Mich hat soeben ein Herr Hirte (H), Inhaber der gleichnamigen Spedition aus Köln, angerufen und mitgeteilt, dass ein Lkw seiner Spedition in A-Stadt stehen soll. Dieser Lkw sei mit Handys beladen und müsste eigentlich auf der Fahrt nach Mailand sein.

Fahrer des Lkw soll ein Niederländer mit dem Namen Fardwick (F) sein. Bei dem Fahrer befindet sich noch der Beifahrer, ein Auszubildender in der Speditionsfirma mit Namen Nuanzi (N). Beide Personen seien ursprünglich gestern Abend von Frankfurt aus mit dem Lkw in Richtung Mailand losgefahren. Die Ladung bestünde aus hochwertigen Handys.

Der Lkw sei – so der Inhaber – mit einem GPS-System ausgestattet. Deswegen habe eine Überprüfung ergeben, dass der Lkw offenbar nach 300 km umgekehrt und dann in Richtung A-Stadt gefahren sei. Die aktuelle GPS-Auswertung habe ergeben, dass sich der Lkw mit Anhänger nunmehr nicht mehr bewege und unmittelbar hinter der BAB nahe KPB A-Stadt rechtsseitig im Feld stehen müsse. Seinen Fahrer könne er über Handy nicht erreichen.

1.2 Erkenntnisse K-Wache

Ihnen ist bekannt, dass sich hinter der BAB nahe KPB A-Stadt rechtsseitig die Frohnmühle befindet. Es handelt sich dabei um einen ehemaligen größeren Bauernhof mit geschlossenem Innenhof. Vom Innenhof erreichbar sind mehrere Scheunenhallen, die seit Jahren nicht mehr genutzt werden. Die Hallen werden auch von Schaustellern zum Überwintern entsprechender Zugmaschinen genutzt. Amtlich gemeldet ist am Objekt niemand. In den Unterlagen der K-Wache befinden sich zwei

Beobachtungs- und Feststellungsberichte (BuF) aus den letzten zwei Monaten, in denen jeweils mehrere aus Osteuropa stammende Personen mit verschiedenen Fahrzeugen am Objekt festgestellt wurden.

1.3 Eingang Notruf/getroffene Maßnahmen

(Vermerk: Hinführung zur Aufgabenstellung)

Auf Ihrer Leitstelle (KPB A-Stadt) wird um 6.55 Uhr über 110 folgender Notruf bearbeitet: „Hilfe, ich werde festgehalten!“ Das Gespräch kommt über Handy, es wird unterbrochen. Die Anrufverfolgung ergibt als verzeichneten Teilnehmer die Firma (H).

Nachdem der Dienstgruppenleiter (DGL) der K-Wache die Durchsuchung des Objektes und weitere Maßnahmen durch Kräfte der K-Wache und des Wach- und Wechseldienstes (WuW) veranlasst hat, erhalten Sie nach Abschluss dieser Maßnahmen folgende weitere Informationen:

2. Fallwichtige Informationen

2.1 Auszug aus dem Bericht der K-Wache

(...) Heute um 7.10 Uhr erhielten wir durch die Leitstelle den Einsatz „Unterstützung Durchsuchungsmaßnahmen bezüglich eines Lkw mit Hänger der Firma (H). Bei der Anfahrt an das Objekt konnten wir erkennen, dass linksseitig ein Lkw mit geöffneten Türen stand. Es handelte sich um einen weißen Lkw-Auflieger. Auf der Ladefläche befand sich keine Ladung mehr. Um diesen Lkw herum befanden sich mehrere Personen. Eine genaue Anzahl kann nicht genannt werden. Beim Heranfahren konnten wir sehen, dass eine Person mit einem Schlüssel ein Tor verschloss. Als wir unser Fahrzeug verließen, liefen sofort einige männliche Personen weg. Wir gaben uns als Polizisten zu erkennen und forderten alle Personen auf, stehen zu bleiben.“ Nach Identitätsfeststellung handelt es sich um:

Herrn Stefen E m l e r (E)

geboren 12. Oktober 1978 in Kowidwodka/Russ.Föd.

Herrn Sergej L a u e r (L)

geboren 13. März 1978 in Mirtiwowa/Russ.Föd.

Herrn Peter P a v i l k o w (P)

geboren 2. Mai 1968 in Barnki/Rusland

Wohn- und/oder Aufenthaltsorte werden von den drei Personen nicht benannt. Alle drei Personen hielten sich in der Nähe des Aufliegers auf und gaben an, zufällig an diesem Ort gewesen zu sein. Alle Personen wurden nach Schlüsseln für das Tor befragt. Alle gaben an, von Schlüsseln nichts zu wissen und keinen Schlüssel zu besitzen. Eine Durchsuchung der Personen verlief negativ

Aus Richtung Führerhaus, Fahrerseite, kam eine vierte männliche Person auf uns zu. Es handelt sich um den

Herrn Sergei Nuanzi (N)

geboren am 7. Juni 1982 in Bobirsk/Weißbrusland

Herr (N) teilte uns mit, er sei Angestellter der Firma (H) und Beifahrer im Lkw. In der Hosentasche des (N) wurde ein Schlüssel gefunden. Dieser Schlüssel wurde dann an dem besagten Tor ausprobiert und passte. Hinter dem Tor befand sich die Lkw-Ladung. Neben dem Führerhaus, auf dem Boden liegend, befanden sich persönliche Unterlagen des Fahrers (F). Außerdem befanden sich dort einige Polizeiuniformteile (Hemd/Hose).

Es meldeten sich zwei weitere Personen bei uns. Sie wären von den suchenden Beamten geweckt worden. Es handelt sich offenbar um Schausteller, die einen Teil der Mühle gemietet haben. Sie sind keine Tatzeugen. Bei der Durchsuchung des Anwesens wurde in einem Raum eingeschlossen der Fahrer des Lkw angegriffen und von uns befreit.

2.2 Auszug aus der ersten Vernehmung des Beifahrers (N)

„... Ich bin gestern mit dem Fahrer (F) aus Frankfurt in Richtung München-Nürnberg losgefahren. Irgendwo an einer Raststätte sind zwei männliche Personen in den Lkw gestiegen und haben uns mit einer Waffe bedroht. Es ist dunkel gewesen und ich habe nicht viel erkennen können. Mir wurde gesagt, wohin wir fahren sollten. Zwischen Nürnberg und Würzburg ist der Fahrer (F) aus dem Lkw geholt worden. Ich musste weiterfahren. Es haben sich ständig zwei Personen in dem Lkw aufgehalten. Die Gesichter konnte ich nicht sehen, denn sie bedrohten mich. Ich ging davon aus, dass der Fahrer (F) in einem anderen Fahrzeug transportiert wurde, denn es fuhr immer ein dunkler Wagen hinter uns her. Das Kennzeichen habe ich nicht gesehen. Ich weiß nicht, wo der (F) geblieben ist. Die anderen Personen, die bei mir standen als die Polizei kam, habe ich noch nie gesehen. ...“

2.3 Auszug aus der Zeugenvernehmung des Fahrers (F)

„... In Frankfurt am Flughafen habe ich mit meinem Beifahrer (N) die Ladung aufgenommen, und wir sind zusammen gegen 20.00 Uhr mit dem Lkw der Firma (H) nach Italien aufgebrochen. Da ich müde war, habe ich mich in der Koje hingelegt und bin eingeschlafen. Plötzlich bin ich fest ergriffen worden. Man hat mir eine Pistole an Kopf und Mund gehalten. Es sind zwei Männer gewesen. Sie haben mich an Händen und Beinen gefesselt. Die Leute haben nur kurze Worte gesprochen. Man hat mir einen Lappen oder ähnliches über Augen und Mund gebunden. Später hat man noch irgendwo mit dem Auto getankt. Es sind ein bis zwei Leute zugestiegen. Anschließend bin ich in ein Auto, vermutlich Van oder Kombi, getragen worden. Man hat mich gefragt, ob ich auf die Rückbank oder in den Kofferraum gelegt werden wolle. Meine schwarze Lederjacke hat man mir abgenommen. Vielleicht liegen die Sachen ja noch im Führerhaus (...).

Ich bin in die Halle gebracht worden, man hat mir eine Mütze über Kopf und Gesicht gezogen und darüber eine Decke gelegt. Zuvor bin ich an Händen und Beinen mit Kabelbindern gefesselt worden. Auf Bitten hat man mir Wasser und Zigaretten gegeben. Ich durfte dreimal rauchen. Mein Bewacher hat auch geraucht. Die Zigaretten habe ich vor mir ausgedrückt.

Zu Tätern und Auto kann ich nichts sagen. Irgendwann ist der Bewacher gegangen.

Ich habe zunächst versucht, die Fesselung zu lösen. Danach habe ich mit einem Schraubenzieher versucht, die abgeschlossene Halle von innen zu öffnen. Dies ist mir aber nicht gelungen. Über Handy konnte ich die Polizei alarmieren. Die ersten Polizisten haben mich gefunden (...).

Ob mein Beifahrer (N) was damit zu tun hat, weiß ich nicht. Ich frage mich aber, warum und wo er wirklich angehalten hat. Warum hat er mich nicht geweckt? Das war so nicht abgesprochen. Der Sergei hat ein schwarzes Handy. Noch in Frankfurt hat er mich gefragt, ob er es aufladen könne. Ob er mit dem Handy telefoniert hat, weiß ich nicht. Nachdem wir die Ladung in Frankfurt übernommen haben, hatte er aber zwei Anrufe. Von wem, weiß ich nicht.

...“

2.4 Auszug aus der Zeugenvernehmung (H), Speditionsunternehmer

„... Ich betreibe die Spedition Hirte-Express als GmbH in Köln und verfüge über 37 Fahrzeuge. Wir haben 50 Mitarbeiter und fahren Lebensmittel und hochwertige Elektronikteile. Gestern fuhr einer unserer Lkw mit dem Fahrer (F) und dem Beifahrer

(N) mit einer Ladung Paletten Handys im Wert von ca. 80000 € in Richtung Italien. Zielorte waren Brescia, Funo und Verdelino. Es handelt sich um einen regelmäßigen Auftrag. Wir fahren fast täglich eine solche Ladung vom Standort in der Bundesrepublik zu europäischen Zielen. Es gibt keine Tour, die immer am gleichen Tag gefahren wird. Der Lkw ist um 20.00 Uhr in Frankfurt gestartet.

Das Fahrzeug ist mit einem GPS-Navigationssystem ausgestattet, das sich regelmäßig in der Firma auf einem Rechner meldet. Ich habe eine Aufstellung mitgebracht. Daraus ist ersichtlich, dass das Fahrzeug um 23.50 Uhr auf der A 9, Höhe Ausfahrt Greding in Richtung München gehalten hat und um 00.20 Uhr auf gleicher Höhe in Richtung Nürnberg war. Es wurde dort offensichtlich gewendet. Um 1.27 Uhr war ein Halt auf der A 3, Abfahrt Höchststadt, von ca. 11 Minuten. Dann wurde die Fahrt in Richtung A-Stadt fortgesetzt, ohne Unterbrechung.

Stichprobenweise versuchen wir nachts unsererseits die Fahrer zu erreichen. Als mir das heute, etwa um 5.30 Uhr, nicht mehr gelungen ist, bin ich der Sache nachgegangen und habe über GPS die genannten Abweichungen von der Fahrtroute festgestellt. Das war gegen 6.00 Uhr. Der (F) fährt diese Touren öfter. Er ist zuverlässig und loyal. Es gab nie Probleme. Der (N) arbeitet seit einem dreiviertel Jahr bei uns. Er macht eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer bei uns. Er hat für uns nicht die richtige Einstellung. Es gab immer Probleme mit ihm bezüglich Zuverlässigkeit und seiner Einstellung zur Arbeit. Es gab auch eine Abmahnung.

2.5 Auszug aus dem Tatortbefundbericht der K-Wache

(...) Der Lkw wird aufgefunden. Das Führerhaus ist unverschlossen. Die Ladefläche ist leer. Neben dem Lkw auf der Seite des Beifahrers lagen Gegenstände auf dem Boden vor dem Führerhaus teils lose und in eine Plastiktüte gestopft. Darunter befinden sich Lkw-Papiere, persönliche Papiere des Fahrers. Dazu noch zwei braune Uniformhosen und ein Polizeihiemd mit ausgerissenen Landeswappen der Polizei NRW. Im Lkw sind herausgerissene Kabelbündel und Antennenkabel erkennbar. Im Fußraum liegt ein schwarzes Handy der Marke Nokia. Im Lkw ist das CB-Funkgerät auf Kanal 9 geschaltet, hörbar unterhalten sich Lkw-Fahrer über die aktuelle Polizeiaktion an der Frohnmühle. Im Handschuhfach liegt eine großkalibrige Handfeuerwaffe, Kaliber 9 mm.

In der Lagerhalle, die offenbar auch als nicht angemeldete Autowerkstatt eingerichtet und mit mehreren Pkw bestückt ist, wird die geraubte Ladung (20 Großpaletten mit neuwertigen Handys, alle Paletten noch verplombt und mit Folie umspannt) aufgefunden und gesichert. Ein paar Arbeitshandschuhe liegen in der Nähe des Eingangs auf dem Boden hinter den Paletten. Neben dem Eingang liegt ein neuwertig aussehender Funkscanner. Auf einer Couch neben den Paletten liegt ein weiteres Paar Arbeitshandschuhe mit zwei Messern. Mit den Messern dürften Planenstücke aus dem Auflieger abgeschnitten worden sein. Im Büroraum fallen Zigarettenkippen im Ascher auf. Sie werden sichergestellt. Auf einem Regal steht ein kleines Medizin-Spritzenfläschchen mit russischer Schrift. Auf einer Regalablage werden in einem Wohnwagen diverse Geldscheine einer osteuropäischen Währung sichergestellt.

Hinweis:

Für die Bearbeitung der Arbeit sind keine Ortskenntnisse erforderlich. Die jeweiligen Ortsangaben dienen nur zur Hinführung in die Grundproblematiken des Sachverhalts.

4. Aufgabe Kriminalistik

- 4.1 Beurteilen Sie den Sachverhalt kriminalistisch im Hinblick auf Anlass (ohne Einsatzsituation), Tatsituation und Personalbeweis.
4.2 Welche weiteren Maßnahmen sind im Rahmen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung noch zu treffen (Maßnahmenkatalog)?

5. Aufgabe Kriminaltechnik

- 5.1 Erläutern Sie die vorliegende Spurenlage.
5.2 Was kann mit den von Ihnen erkannten einzelnen Spuren bewiesen werden?
5.3 Welche Sicherungs- und Analysemöglichkeiten gibt es für diese generell?

Begründen Sie bei jedem Unterpunkt Ihre Auffassung.

Hinweis:

Die Bearbeitung zu 4. wird zu etwa 75 % in die Gesamtbewertung einbezogen

Lösung

Lösungshinweise

Diese Lösungshinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie stellen auch keine Musterlösung dar. Sie sollen lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Landesprüfungsamt NRW veranlasst haben, diese Aufgabe als Klausur auszugeben. Eine gut durchdachte, in sich logische und gut argumentierte andere Lösung wäre ebenso anzuerkennen.

Bei dem Sachverhalt handelt es sich um eine sehr komplexe, insgesamt umfangreiche kriminalistische Bewertungssituation. Sie verlangt vom Bearbeiter zusammenhängendes Basiswissen und die Fähigkeit, dieses Wissen innerhalb eines komplexen Sachverhaltes anzuwenden. Der Schwerpunkt der Bearbeitung sollte nach Maßgabe des Bearbeitungshinweises auf dem Kriminalistik-Teil (Fallanalyse) liegen, wobei eine überzeugende Spurenbearbeitung für eine gute Benotung ebenfalls wesentlich sein dürfte.

Für die Bearbeitung der Arbeit sind keine Ortskenntnisse erforderlich. Die jeweiligen Ortsangaben dienen nur zur Hinführung in die Grundproblematiken des Sachverhalts.

Zu Aufgabe 4. Kriminalistik

- 4.1 Beurteilen Sie den Sachverhalt kriminalistisch im Hinblick auf Anlass (ohne Einsatzsituation), Tatsituation und Personalbeweis.

4.1.1 Anlass

4.1.1.1 Gefahrenlage

Im Rahmen der Durchsuchung des Gebäudes wird der eingesperrte Fahrer gefunden. Obwohl aus dem Sachverhalt nicht erkennbar ist, dass er durch das Festhalten, die Fesselung und das eigenständige Lösen der Fesseln körperliche Schäden davon getragen hat, ist jedoch anzunehmen, dass er aufgrund der Art der Verschleppung und der Zeitdauer der Tat psychisch stark belastet ist und nun durch die Erleichterung der Befreiung in einen Schockzustand fallen könnte. Es ist daher zu prüfen, ob sein Gesundheitszustand ausreichend stabil ist und ob auf eine Erste Hilfe Leistung oder/und eine unmittelbare ärztliche Versorgung verzichtet werden kann. Im Zweifel ist ein Arzt hinzuziehen

Aus dem Sachverhalt sind weitere Gefahren für andere Personen nicht erkennbar.

In der verschlossenen Lagerhalle befindet sich die offensichtlich aus dem LKW entwendete Ladung. Diese muss gesichert werden gegen Wegnahme durch Unbefugte.

Zur weiteren Gefahrenabwehr müssen weitere Straftaten durch konsequente Strafermittlung verhindert werden.

4.1.1.2 Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat

Durch die Aussagen der Zeugen und die Wertung der Auffindsituation des LKW und der Ladung ergibt sich der Verdacht eines schweren Raubes, §§ 249, 250 StGB.

Weiterhin ist eine Freiheitsberaubung, § 239 StGB zum Nachteil des Fahrers zu prüfen.

Durch den Tatablauf und insbesondere die Fesselung ist der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung, §§ 223, 224 StGB zu prüfen.

Wird der Aussage des Beifahrers Glauben geschenkt, so kommt der Tatbestand der Nötigung, § 240 StGB zum Nachteil des Beifahrers in Betracht.

Durch die Nutzung von Schusswaffen zur Bedrohung ist zu prüfen, ob hierdurch auch ein Verstoß gegen das Waffengesetz vorliegt.

Hinweise auf die Vortäuschung der Delikte ergeben sich zurzeit nicht.

4.1.1.3 Verdachtslage im Hinblick auf eine Person

Aus dem Sachverhalt ist zunächst ein Anfangsverdacht gegen drei namentlich bekannte, aber nicht identifizierte Personen (E, L, P) erkennbar. Die vorgenannten Personen befinden sich am weiteren Tatort und können keine entlastenden Momente vorbringen.

Der Sachverhalt ist jedoch insgesamt noch nicht ausermittelt, daher ist nach weiteren Tätern zu suchen. Für den Tatbeweis wird es auf die weitere Beweisführung entscheidend ankommen.

Nach den Aussagen des (F) und (H) könnten die drei Personen an der Tat beteiligt gewesen sein.

Auffällig ist jedoch auch mögliche Tatbeteiligung des Beifahrers (N). Aus dem Sachverhalt ist erkennbar, dass die anderen Personen N offenbar kennen.

N kann sich frei bewegen – er wird beim Eintreffen der Polizei neben dem LKW angetroffen. Weiterhin konnten die eingesetzten Polizeibeamten beobachten, dass ein Mann das Tor zu der Lagerhalle verschlossen hat, in der die Ladung aufbewahrt wurde. Der passende Schlüssel wurde bei der Durchsichtung des N in dessen Hosentasche gefunden.

Nach Aussage von H wurde N nach Beginn der Fahrt zweimal angerufen, wobei N nicht sagte, wer der Anrufer war. H kann auch nicht erklären, wo und warum N den LKW angehalten hat während H in der Koje schlief. Es liegt somit zumindest ein Anfangsverdacht auf Tatbeteiligung des N nahe.

4.1.1.4 Allgemeine Beurteilung

Bei Bekanntwerden der Tat ist mit starkem regionalem und überregionalem Interesse von Medien zu rechnen, da sowohl die konkrete Ausführung der Tat mit den umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen und die Frage nach der Beuteverwertung viel Raum für Spekulationen lässt.

Die Begehung von Straftaten durch osteuropäische Banden und die zu erwartende Medienberichterstattung könnte das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigen. Die Bearbeitung ist daher mit hoher Intensität zu betreiben.

Dabei sind insbesondere Tatzusammenhänge mit anderen noch nicht aufgeklärten Delikten zu beachten.

Es ist eine WE-Meldung abzusetzen.

4.1.2 Tatsituation

4.1.2.1 Tatort

Neben dem juristischen Tatort sind im Sachverhalt einige weitere Orte erkennbar, an denen der Täter gehandelt hat und die somit als kriminalistische Tatorte zu behandeln sind. Für die kriminalisti-

sche Beurteilung ist es unerheblich, ob die Tat als solche juristisch als vollendet oder beendet beurteilt werden wird. Einzelne Tat-handlungen können mit Sicherheit als angeschlossen betrachtet werden, während andere zum Zeitpunkt des polizeilichen Einsatzes noch andauern, beispielsweise die Freiheitsberaubung zum Nachteil des F.

Bei der Betrachtung der kriminalistischen Tatorte ist es entscheidend, welche Spuren durch die Täter gelegt wurden, da hier Indizien oder sogar Beweise gefunden werden können für die Beurteilung des subjektiven Tatbestandes und auch die Beurteilung des eigentlichen Tatvorwurfs.

Im Einzelnen sind folgende Handlungsorte erkennbar:

Da ist zum einen als einer der Vorbereitungsorte der Tat die Firma des H anzusehen. Inwieweit die Firma bereits als juristischer Tatort anzusehen ist, ist fraglich. Zum gegenwärtigen Ermittlungsstand ist dort keine strafrechtlich relevante Handlung erkennbar. Dennoch ist der Tatort kriminalistisch wichtig, da die Informationserhebung in der Firma Aufklärung über eine mögliche Beteiligung des N oder anderer Personen bietet.

Es ist ja davon auszugehen, dass in der Firma des H, also am Arbeitsplatz des (N), Daten und Fakten über die reguläre Abholung und den vereinbarten Transport der entwendeten Ware ausspioniert wurden. Hier kann festgestellt werden, wer über die Informationen verfügte und wie die Informationswege regulär laufen. Gab es Besonderheiten gerade in Bezug auf diesen Transport?

Weitere Tatortbereiche sind die Wartepositionen der Täter an der Autobahn und Tankstelle. Dabei handelt es sich jeweils um Örtlichkeiten im Freien. Hier kann unter Umständen festgestellt werden, ob und wie lange die Täter auf den LKW warteten.

Als juristischer Tatort im engeren Sinn (und natürlich auch kriminalistischer Tatort) ist der Parkplatz, auf dem die Entführung stattfand und daher Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurden) zu betrachten. Können hier vielleicht Zeugen für den eigentlichen Anhalte- und Übernahmevergang gefunden werden? Hierdurch ließe sich der Planungsgrad feststellen und damit dann auch Aussagen über eine geplante und vorbereitete Tat oder einen spontanen Tatentschluss getroffen werden.

Der Fahrer wurde gefesselt und mit einem Sack bedeckt aus dem LKW in einen PKW getragen worden. Vielleicht konnte auch dies beobachtet werden.

Als weiterer Bereich des Tatorts ist der Flucht-/Transportweg zur Scheune anzusehen.

Es ist jedoch fraglich, ob hier eine aussagekräftige Spurenlage oder tatrelevante Zeugenaussagen gewonnen werden können.

Der Lkw ist als enger Tatort im kriminalistischen Sinn zu betrachten. Gerade weil der LKW über ein geschlossenes Führerhaus und eine verschlossene Ladefläche verfügt, kann von einer Vielzahl von Spuren ausgegangen werden, die den Nachweis ermöglichen, welche Personen sich in und an dem Führerhaus zu schaffen gemacht haben. Dabei ist nicht unbedingt zu erwarten, dass die Spurenlage den Tatverdacht gegen den N erhärtet, da seine Spuren durch eine berechtigte Nutzung des LKW entstanden sein können.

Als nächster Tatort kommt in Betracht das Gelände der „Fronsmühle“, insbesondere der Auffindeort des LKW, die Lagerfläche für die Beute sowie der verschlossene Raum in dem der Fahrer festgehalten wurde. Zeugen werden in diesem Bereich nur in begrenztem Maße zu erwarten sein. Ob weitere unmittelbare Zeugen, außer den beiden im Sachverhalt bekannten Schaustellern, festgestellt werden können, ist eher zweifelhaft aufgrund

der abgeschlossenen Lage der Mühle und der geschlossenen Bauweise (Vierkanthof mit abgeschlossenem Innenhof). In beiden Bereichen sind jedoch Sachbeweise zu erwarten, die über das Verhalten der beteiligten Personen Aufschluss geben. Hier könnte sich die Beweislage gegen den N verdichten, da nunmehr durch ihn verursachte Spuren nicht glaubhaft mit berechtigter Nutzung des Hofes, der Abstellfläche der Beute und der Beute selber erklärt werden können.

Als weiterer Tatort sind hier die Wohn- und Aufenthaltsorte der Täter als Orte der Vorbereitung anzusehen. Aus bei Durchsuchungen gefundener Sachbeweise lassen sich Rückschlüsse über den Planungsgrad der Tat durchführen. Eventuell ergeben sich Hinweise auf den Organisationsgrad der Tat.

4.1.2.2 Tatzeit

Die Tatzeit kann zunächst nicht weiter eingegrenzt werden. Im Sachverhalt ergeben sich aus der Aussage des Firmenbetreibers Fakten, die einen Tatzeitraum eingrenzen lassen. Dieser liegt zwischen 23.50 Uhr (Halt auf der A 9, Höhe der Ausfahrt Greding, Fahrtrichtung München) und 7.10 Uhr, als die eintreffenden Polizeibeamten die Beutesicherung vereitelten und den Fahrer befreiten. Durch die GPS-Ortung verdichtet sich die Annahme, dass der LKW in der Zeit zwischen 0.20 Uhr (Fahrtrichtungswechsel) und 1.27 Uhr (Pause von 11 Minuten). Die Dunkelheit begünstigte hier die Tatausführung.

Fest steht, dass um 6.55 Uhr der Fahrer F bereits in seinem Gefängnis war und dort auch bereits einiger Zeit verbracht haben musste, da er selber seinen Aufenthalt in seiner Vernehmung beschreibt und die dargestellten Handlungen einige Zeit in Anspruch nehmen.

4.1.2.3 Modus operandi

Aus dem vorliegenden Ermittlungsstand ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit eine Tat, die von mehreren Tätern geplant und ausgeführt wurde. Nicht ausgeschlossen werden kann zum jetzigen Zeitpunkt auch die Mithilfe des (N), der sich durch Ungereimtheiten zwischen seiner bisherigen Aussage, weiteren Zeugenaussagen und der Antreffsituation zumindest verdächtig gemacht hat.

Die Art der Tat ist vorbereitet worden und verabredet gewesen. Dafür spricht die Tatsache, dass gerade dieser LKW ausgeraubt wurde, als er mit einer wertvollen Fracht unterwegs ist. Die Ladung aus Handygeräten ist nur brauchbar für den Täter, wenn er auch in der Lage ist, diese schnellstmöglich „verschwinden“ zu lassen und auch zügig umzusetzen. Der logistische Aufwand ist nicht unerheblich, müssen doch ein Versteck für den entwendeten LKW, Lagerfläche für die Beute und ein Transportmittel für die Beute organisiert werden.

Neben der Fahrerkabine wurden mehrere Polizeiuniformteile gefunden. Möglicherweise ist das Anhalten des Lkw mittels vorgetauschter Polizeikontrolle erfolgt, wobei dies entweder zur Täuschung des N dienen sollte (was dann auch für eine Nichtbeteiligung des N spräche) oder aber, um den Fahrer oder Zufallszeugen zu täuschen. Dass der Fahrer zum Anhaltezeitpunkt schläft, war ja bei der Planung der Tat nicht einzukalkulieren.

Zur Tatbegehung gehörte offensichtlich, dass der Fahrer gefesselt und gefangen gehalten werden soll. Dazu war entsprechendes Fesselungs- und Knebelungsmaterial mitzuführen sowie ein Festhalteort festzulegen. Auch hier ist ein hoher Planungsgrad erkennbar.

Wie bereits erläutert, ist die Rolle des (N) nicht ganz geklärt, er könnte jedoch Telefonkontakt zu den Tätern gehabt haben. Weiterhin erfolgte durch ihn augenscheinlich kein Widerstand.

Zurzeit ist es nicht möglich, Tatzusammenhänge mit anderen Taten zu erkennen, dieser Abgleich kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. sind noch nicht bekannt.

4.1.2.4 Tatmittel

Die Täter führten Waffen, Polizeiuniformteile und Polizeiscanner mit sich. Diese Gegenstände sind üblicherweise nicht im freien Handel erhältlich. Es ist auch hier ein hoher Aufwand bei der Beschaffung der Gegenstände festzustellen.

Im Büroraum der Lagerhalle wurde ein Medizinspritzenfläschchen festgestellt. Dabei könnte es sich um ein Narkotikum handeln, wobei aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich ist, ob es zum Einsatz kam.

Die Täter nutzten einen Van oder Kombi, um den F zur Lagerhalle zu bringen. Es ist anzunehmen, dass es sich bei diesem Fahrzeug auch um dasjenige handelt, mit dem die Täter zum Tatort gefahren sind. Der PKW wurde noch nicht gefunden oder aus der Gruppe der in der Halle befindlichen PKW identifiziert.

Zur Tatausführung wurden weiterhin verschiedene Arbeitshandschuhe und Messer genutzt.

Die Ausführung der Tat erfordert Orts- und Sachkenntnis von Transportvorgaben der Transportfirma und vom Fahrstreckenverhalten des Fahrers.

4.1.2.5 Beute

Bei der Beute handelt es sich um Handypaletten im Wert von 80000 €

Wie bereits im modus operandi erläutert, ist eine solche Beute nur gewinnbringend zu nutzen, wenn entsprechende Absatzmärkte bedient werden können. Das einzelne Handy ist dabei sehr einfach zu verkaufen und wird regelmäßig auch nicht wiedergefunden werden.

4.1.2.6 Motivlage

Aus dem Sachverhalt ist zurzeit kein anderes Motiv als die Bereicherungsabsicht erkennbar.

4.1.2.7 Opfer

Der Fall weist mehrere Opfer auf.

Da ist zunächst einmal der Fahrer F. Er musste unmittelbar den Überfall dulden und dabei eine Schusswaffe, die auf seinen Kopf und Mund gehalten wurde, ertragen. Weiterhin musste er die nächsten Stunden als Gefangener der Täter verbringen. Während der Tatausführung wurde er zwar hinreichend gut behandelt. Frage nach dem „Wunschtransport“ (Rückbank oder Kofferraum, Rauchen und Wasser), konnte also hoffen, die Tat zu überleben. Er konnte sich dessen jedoch nicht sicher sein und hatte insofern seelische Qualen zu ertragen. Weiterhin wurde er festgehalten gegen seinen Willen und dadurch seiner Freiheit beraubt.

Ein weiteres Opfer ist H als Besitzer der Firma. Es war sein LKW, der entwendet wurde, es war die Fracht, für deren Transport er die Verantwortung übernommen hatte. Obwohl LKW und Fracht gefunden wurde, hat er materiellen Schaden erlitten durch die Unbrauchbarmachung des GPS sowie die nicht vorgesehene Fahrtstrecke.

4.1.2.8 Tatverdächtiger

Nach den vorliegenden Erkenntnissen besteht ein Tatverdacht gegen Stefan Emler (E), Sergej Lauer (L), Peter Pavilkow (P) und Sergei Nuanzi (N). Alle vier Personen wurden beim Entladevorgang angetroffen. Wer im Detail an dem Überfall beteiligt war, ist noch unklar und muss durch die Spurenlage und den Zeugenbeweis geklärt werden. N spricht zunächst von zwei Personen, jedoch weist seine Aussage Ungereimtheiten auf auch bezüglich der Personenzahl. Der Fahrer spricht nur von Männern, legt sich in der Zahl der Beteiligten aber noch nicht fest.

Da bei dieser Tat von einem hohen Planungsgrad ausgegangen werden muss, sind hier Ermittlung möglicher weiterer Täter/Mittäter und/oder Helfer aufzunehmen.

4.1.3 Personalbeweis

Im Bereich des Zeugenbeweises sind die Schausteller in der Scheune zu nennen. Durch die Aussage der Zeugen ist ein Nachweis eines Teils der Tatbeiträge möglich,

Sie können möglicherweise Angaben über die Situation bei Eintreffen des Lkw an der Scheune machen und über das Verhalten der einzelnen Verdächtigen. Dabei ist es auch besonders interessant, das Verhalten des N festzustellen. Weiterhin kann das bisherige Verhalten der Verdächtigen in der „Frohnmühle“ festgestellt werden und möglicherweise der Verdacht der Nutzung als Umschlagplatz für Beute vergleichbarer Taten verdichtet werden.

Es liegen aus dem Sachverhalt keine Anzeichen dafür vor, dass diese Zeugen nicht wahrheitsgemäß aussagen. Insofern wird der Informationsinhalt als gesichert angenommen und dient der weiteren Ermittlungsführung.

Ein weiterer Zeuge ist der Inhaber der Firma H. Er hat bereits wertvolle Hinweise zur Tataufklärung gegeben, indem er das übliche Verhalten bei vergleichbaren Transporten schildert und eine Charakterisierung des F und des N vornimmt. Von ihm sind weitere Informationen zu erwarten, unter anderem Angaben zu F und H über deren Wissen über Verfahrensabläufe und Details des betreffenden Transports.

Er kann auch weitergehende Angaben machen zur Glaubwürdigkeit und besondere Kenntnisse von F und N.

Auch in Bezug auf weitere Mittäter oder Mitwisser in seiner Firma ist er eine dienliche Informationsquelle für weitere polizeiliche Ermittlungen.

Auch seine bisherige Aussage kann als wahr angenommen werden und uneingeschränkt den weiteren Ermittlungen zugeführt werden.

Einer der wichtigsten Zeugen ist der Fahrer F. Der genauere Tatablauf ist über ihn klärbar und eine Tatrekonstruktion ist über ihn in weiten Bereichen denkbar. Dabei lassen sich durch seine Aussage auch Widersprüche zu Aussagen des N aufzuhellen oder verdichten.

Während eine Beschreibung der Täter vermutlich nur bedingt möglich sein wird, ist jedoch die Herkunft der Täter durch die Feststellung der gesprochenen Worte möglicherweise festzustellen. F kann mit Sicherheit auch genau denjenigen Täter identifizieren, der ihn in der Scheune bewacht hat.

Auch die Inhalte der bisherigen Aussage des F kann als wahr in die weiteren Ermittlungen einfließen.

Die eingesetzten Streifenbeamten und Beamte der K-Wache können genaue Aussagen darüber machen, in welchem Zustand und in welcher Lage sich die Sachbeweise in/an der Scheune befinden. Dadurch können mögliche Veränderungen an den Sachbeweisen in die Bewertung der Sachbeweise einbezogen werden.

Durch die Beamten können weitere Details zum Tatablauf, zur Benachrichtigung der Polizei und dem Verhalten der Beteiligten gemacht werden.

An der Glaubwürdigkeit der Aussage der Beamten besteht kein Zweifel.

Gleiches gilt für die Kräfte des Rettungsdienstes.

Auch sie können Aussagen machen zum Zustand und Lage von Sachbeweisen in/an der Scheune und ggf. auf Veränderungen hinweisen. Auch von ihnen sind eventuell Hinweis auf

mögliche Angaben von Zeugen und Tatverdächtigen zu erhalten.

Weitere Zeugen sind möglich, müssen jedoch erst ermittelt werden. Sie können Aussagen machen zu den Vorgängen beim Überfall selber (Anhalten des Lkw), dem durch den F beschriebenen Tankvorgang und dem Transport des Fahrers.

Weiterhin kann jemandem das wartende Täterfahrzeug aufgefallen sein.

Die drei Männer E, L und P, sind zum jetzigen Zeitpunkt zweifelsfrei als Beschuldigte anzusehen und sind ebenfalls unter dem Personenbeweis aufzuführen. Inwieweit sie jedoch überhaupt eine Aussage machen und inwieweit diese dann ein Wahrheitsgehalt zugrunde gelegt werden kann, ist fraglich. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob die drei Beschuldigten bereits vernommen wurden.

Der Rechtsstatus des N ist noch zweifelhaft. Es besteht der Verdacht, dass N ebenfalls an der Tat beteiligt ist. Dafür sprechen unter anderem die Telefonanrufe, die H schildert. Weiterhin spricht das allgemeine Verhalten des N in der Firma nicht unbedingt für ein gutes Arbeitsverhältnis des N zur Firma. Dies geht aus der Aussage des F hervor.

N wurde durch die Polizei in einer Situation angetroffen, die nicht ohne weitere Ermittlungen erkennen lässt, dass N in irgendeiner Weise gegen seinen Willen zu einem Handeln gezwungen wird.

Die Widersprüche aus den Aussagen von F und N scheinen im Moment eher dafür zu sprechen, dass F wahrheitsgemäße Angaben macht während N versucht, sich als Opfer der Tat zu präsentieren.

Der Tatverdacht gegen N ist noch nicht so eindeutig, dass er zwingend als Beschuldigter anzusehen ist. Daher kann er als Zeuge angesehen werden, wobei der Wahrheitsgehalt seiner Aussage kritisch zu hinterfragen ist. Bei der Vernehmung des N ist besonderer Wert auf seine Belehrung, insbesondere auch den Inhalt des Auskunftsverweigerungsrechts zu legen.

4.2 Welche weiteren Maßnahmen sind im Rahmen der weiteren kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung noch zu treffen?

- Identitätsfeststellung der Beschuldigten
- Vernehmung des F und des N
- Aufdeckung der Widersprüche (F) und (N) über Tathergang
- Ermittlung weiterer Tatverdächtiger
- Rücksprache mit Staatsanwaltschaft
- Zeugenschaftliche Vernehmung der Schausteller
- Gegenüberstellung zwischen Beschuldigten und F
- Abfrage Polas, AFIS, Erkenntnisse Tatverdächtige
- Weitere Durchsuchung des Scheunenobjektes (Fesselungsmaterial, Jacke des Fahrers, Mütze, Decke?)
- Ermittlung/Fahndung/Sicherstellung Begleitwagen (Van/Kombi)
- Öffentlichkeitsfahndung nach weiteren Mittätern und Zeugen im Bereich der möglichen Fahrstrecke
- Zeugenvernehmungen weiterer festgestellter Personen
- Ermittlungen in der Firma H
- Ermittlung der Raststätte, Befragung dortiger möglicher Zeugen
- Weitere Spurensicherung am Tatort
- Sicherstellung/Beweismittel, Einziehungsgegenstände und Verfallsgegenstände
- Spurenanalyse-Spurenuntersuchungsaufträge anfertigen
- gfs. Durchsuchungen an Wohn- und Aufenthaltsorten der Beschuldigten

- Auswertung Handydaten N, wer/wen N während der Fahrt angerufen hat
- Ermittlung weiterer möglicher Zeugen
- Ermittlung der genauen Fahrtstrecke, Suche nach Beweismitteln
- Herkunftsermittlung der Schusswaffe und Vergleichsbeschuss,
- Durchführung des Schusswaffenerkennungsdienstes
- Auswertung GPS
- Funkzellermittlung über Handydaten
- Auswertung Kanal Polizeiscanner
- Auswertung der Buß-Berichte
- Anträge auf Haftbefehle
- Vernehmung der Beschuldigten
- Kriminalpolizeilicher Meldedienst

Zu Aufgabe 5: Kriminaltechnik

5.4 Erläutern Sie die vorliegende Spurenlage

(Vermerk: Es wird erwartet, dass die Bearbeiter die prägenden Spurenmerkmale im Geschehenslauf des Sachverhaltes zusammenfassen.)

Im vorliegenden Sachverhalt sind mehrere spurentragende Bereiche festzustellen, die jeweils in der Tatausführung von entscheidender Bedeutung sind. Diese Bereiche und ihre Bedeutung im Sachbeweis werden im nachfolgenden erläutert.

Aufgrund der Auswertung gespeicherter Handydaten lässt sich rekonstruieren, welche Telefonate wann von dem Handy des N geführt wurden. Hier lässt sich möglicherweise nachweisen, dass N Kontakt zu den drei Beschuldigten aufgenommen hat. Dadurch kann eine Mittäterschaft des N nachgewiesen werden.

Der LKW wurde bisher nicht genau benannter Stelle angehalten, möglicherweise unter Gebrauch sichergestellter Polizeiuniformteile. Dann wurde der Fahrer unter Bedrohung mit einer Schusswaffe gefesselt und eventuell betäubt (Tuch über Nase und Mund). Später wurde er auf die Rückbank eines noch unbekanntes Pkw verbracht und dort bis zur „Frohnsmühle“ transportiert. Dort wurde das gefesselte Opfer in die Scheune gebracht. Dabei wurde sein Kopf verhüllt durch Überziehen einer Mütze und mit einer Decke.

Im und neben dem entwendeten LKW werden Uniformteile gefunden sowie augenscheinlich dem Fahrer gehörende Gegenstände (Handy, LKW-Papier, Personalausweis des F, Plastiktüte). Im LKW wird im Handschuhfach die Schusswaffe festgestellt. Das GPS ist augenscheinlich unbrauchbar gemacht worden durch Herausreißen der Kabel. Die Tür zum Laderaum des LKW ist geöffnet und der Laderaum leer.

In der Lagerhalle wird ein offenbar mitgeführter Funkscanner gefunden.

Weiterhin wird dort die augenscheinlich noch in Plastikfolie verpackte Ladung gefunden. Dort befinden sich ebenfalls Arbeitshandschuhe und Messer, mit denen der Folienschutz der Paletten aufgeschnitten wurde.

Im Büro werden Zigarettenkippen im Ascher gefunden, die offenbar nicht vom Opfer stammen. Weiterhin wird das Spritzenfläschchen mit einer klaren Flüssigkeit gefunden sowie Geldscheine osteuropäischer Währung.

In den Räumlichkeiten, in denen der F festgehalten wurde, müssen mehrere Zigarettenkippen liegen, die von zwei verschiedenen Personen stammen.

An diesen verschiedenen Handlungsorten wurde durch die Täter eine Vielzahl unterschiedlicher Spuren gelegt, die im nachfolgenden erläutert werden.

5.5 Was kann mit den von Ihnen erkannten einzelnen Spuren bewiesen werden?

Finger- und Handflächenspuren

Die Täter haben an vielen Stellen Finger- und Handflächenspuren gelegt. Diese sind besonders zu erwarten im Innenraum des LKW (Beifahrerseite), an der Waffe, im genutzten, aber noch nicht festgestellten Täterfahrzeug, an der Plastiktüte und den darin befindlichen Gegenständen, insbesondere den Papieren des LKW und des Fahrers. Die Fingerspuren, die sich hier befinden, beweisen, sofern sie nicht dem F oder N zuzurechnen sind, dass die nicht berechtigten E, L oder P im LKW gesessen haben, bzw. die Gegenstände in der Hand hatten. Hierfür müssten sich die Beschuldigten dann eine plausible Erklärung einfallen lassen, da sie eben keinen legitimen Zugang zu den Sachen hatten. Fingerspuren an der Waffe lassen auch denjenigen Täter erkennen, der die konkrete Bedrohung des F durchführte.

Weiterhin sind Fingerspuren in dem Büro zu erwarten, auch an dem Spritzenfläschchen. Hier ist durch genaue Analyse feststellbar, welcher Täter was berührte. Diese Spuren können beweisen, ob sich die Beschuldigten dort aufgehalten haben. Je nach Lage und Verteilung der Spuren lassen diese auch den Rückschluss zu, ob die Personen sich regelmäßig dort befinden. Werden weitere, zurzeit nicht zuzuordnende Fingerspuren gefunden, so können sie auf unbekannte Mittäter deuten.

Die Ladung wurde aus dem LKW transportiert. Dabei wurde die Tür geöffnet. Es ist also zu erwarten, dass sich auch an der Außenseite und Innenseite der Türflügel Fingerspuren der Täter E, L oder P befinden. Besonderer Beweiswert kommt hierbei den Spuren im Innenbereich des LKW zu, da hier ein berechtigter Zugang ausgeschlossen ist. Möglicherweise wurde der Transport der Paletten mit Hilfe von Arbeitshandschuhen vorgenommen, sodass sich an der Plastikhülle keine Fingerspuren befinden. Dennoch sollte hier eine Spurensuche erfolgen.

F wurde unter anderem mit Kabelbinder gefesselt. Da die Fesselung vor dem Transport in die Lagerhalle erfolgte, ist anzunehmen, dass die Täter keine Schutzkleidung getragen haben. Aufgrund der materiellen Beschaffenheit der Kabelbinder ist daher zu erwarten, dass Fingerspurfragmente festzustellen sein werden. Zwar wird eine Auswertung schwierig, da F sich aus der Fesselung selber befreit hatte und dabei Spuren vernichtet haben wird und eigene neue Spuren gelegt hat, aber auf eine Sicherung sollte keinesfalls verzichtet werden. Hier wäre dann der Nachweis erbracht, welcher Täter die Fesselung vorgenommen hatte. Problematisch ist die Beweissituation anhand von Fingerspuren gegenüber dem N. N hatte als Berechtigter die Möglichkeit im Innenraum des LKW und möglicherweise auch an der Ladung berechtigterweise Fingerspuren zu legen. Daher sind bei den Vernehmungen der Zeugen F und H die üblichen Verfahrensweisen bei Ladungsübernahme und Transport zu klären. Bedeutsam wäre es, wenn Fingerspuren des N im Büro, an dem Fläschchen, im noch festzustellenden Täterfahrzeug oder auch an der Schusswaffe zu finden wären. Diese lassen sich dann ja nicht durch berechtigten Zugang erklären und weisen auf eine Täterschaft des N.

Daher kommt gerade der Fingerspurenanalyse eine besondere Bedeutung zu.

Uniformteile als Gegenstandsspur

Die Uniformen mit Landeswappen sind nicht im freien Handel erhältlich. Daher stellt sich die Frage, wie die Täter in Besitz der Sachen kamen. Eine Rückverfolgung der Herkunft der Uniformteile wird sich schwierig gestalten, da sie als Massenprodukt

hergestellt werden. Sie wurden zwar in NRW ausgegeben, gehören aber auch hier dennoch zur Massenware. Trotzdem sollte versucht werden, die Herkunft festzustellen.

Lkw-Reifenspuren/Vegetationsspuren

Am LKW sollte das Profil der Reifen festgestellt werden sowie Bodenhaftungen im Reifenprofil sowie den Schutzblechen. Diese Maßnahme dient dazu, den Nachweis zu führen, dass der Lkw sich an bestimmten Örtlichkeiten (Tatort/Anhalte- und Wechselort) aufgehalten hat, wenn diese gefunden wurden. Aufgrund der Länge der gefahrenen Strecke und der genutzten Straßen ist es zwar problematisch, Bodenproben und Vegetationsspuren zu finden und zielgerichtet zuzuordnen, jedoch sollte diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden. Ob später eine Spurenanalyse diesbezüglich erforderlich sein wird, kann zurzeit nicht gesagt werden.

Werkzeugspuren

In der Innenkabine des LKW waren die Kabelbündel herausgerissen. Hier lässt sich feststellen, ob diese mit roher Gewalt (Dehnspuren) oder mittels eines Werkzeugs getrennt wurden. Dann wäre der Nachweis zu führen, welches mitgeführte Werkzeug zur Trennung der Kabelbündel benutzt worden ist.

Im Rahmen der Sammlungsauswertung ist dann auch festzustellen, ob dieses Werkzeug bei anderen Straftaten benutzt worden ist.

Zigarettenreste/DNA-Spuren

Der Fahrer F gibt an, dass er zusammen mit seinem Bewacher mehrere Zigaretten geraucht hatte. Seine Kippen hatte er dabei vor sich ausgedrückt. Es ist nicht bekannt, was der Bewacher mit seinen Zigarettenresten gemacht hat. Diese sind zu suchen und über die DNA im Speichel festzustellen, welcher der Täter sie geraucht hat. Damit wäre sein Tatbeitrag zur Freiheitsberaubung nachweisbar.

Weiterhin sind Speichelspuren an den anderen Kippen im Büro feststellbar. Aus dem darin befindlichen DNA-Material können die Raucher identifiziert werden.

Durch bloßes Atmen können weitere DNA-Spuren der Täter sowohl im Innenbereich des LKW und auf der Ladung sein. Ob die Analyse dieser Spuren zum Nachweis der Tat erforderlich ist, wird vom weiteren Ermittlungsergebnis abhängig sein.

Interessanter ist jedoch das DNA-Material, welches an den Griffflächen der Schusswaffe zu vermuten ist. Bei entsprechendem Umgang mit der Waffe gelangt über den Hautabrieb DNA-Material in die Oberfläche der Schalen. Über die Sicherung und Auswertung lässt sich beweisen, welche Person die Waffe geführt hat. Eine solche Analyse wäre in die primären Überlegungen einzubeziehen.

Am Fläschchen ist ebenfalls DNA-Material zu erwarten, welches bei der Entnahme von Flüssigkeit ebenfalls durch den Atemvorgang auf die harte Oberfläche übertragen wurde. Hier kann der Nachweis geführt werden, wer diese Flasche berührt hat. Ob eine solche Analyse in Auftrag gegeben wird, hängt auch vom weiteren Ermittlungsergebnis ab.

Faserspuren

Hier sind zunächst die Uniformteile zu betrachten. Sie sind wichtig als Träger von Mikrospuren. Befinden sich an den Uniformteilen Faserspuren von Täterbekleidung? Hier wäre es möglich, den Nachweis darüber zu führen, dass ein bestimmter Täter eine bestimmte Uniform getragen hat.

Weiterhin wäre unter Umständen ein Nachweis darüber möglich, wo die Teile gelagert worden sind und wie sie an den Tatort (Auffindeort) gelangt sind. So ist zu erwarten, dass durch den Transport zum Anhalteort Faserübertragungen aus dem Täterfahrzeug stattgefunden hatten. Wurde die Kleidung dann auch

im Kabinenbereich des LKW getragen oder gelagert (was der Auffindeort vermuten lässt), so sind Fasern aus dem Kabineninnenbereich zu erwarten.

An der Kleidung des Fahrers werden unterschiedlichste Faserspuren festzustellen sein. Er wurde ohne Jacke gefesselt in den Innenraum des Täterfahrzeugs getragen und dort auf dem Rücksitz zur Halle gebracht. Durch den Fesselungsvorgang und das Tragen müssen Fasern aus der Täterkleidung auf die Kleidung des F übertragen worden sein. Dadurch lässt sich nachweisen, welcher Täter Körperkontakt mit dem Opfer hatte, es überwältigt und gefesselt hat. Diese Feststellung ist wichtig für das Strafmaß.

Durch den Transport im KFZ wurden Fasern des Rücksitzbezugs auf die Kleidung übertragen. Dadurch kann das Fahrzeug als Tatmittel identifiziert werden und somit auch als Einziehungsgegenstand definiert werden.

Jedoch ergibt sich durch den Transport auch ein großes Problem. Da die Täter unzweifelhaft mit dem PKW gefahren sind, haben sie dort auch berechtigterweise Fasern gelegt. Diese könnten dann auch während des Transports auf die Kleidung des F gelangt sein. Daher ist die genaue Feststellung der Lage der einzelnen Fasern an der Kleidung von entscheidender Bedeutung, um die Spurenverursachung durch Transportübertragung auszuschließen.

Auf der Kleidung des F müssen auch Spuren von der Decke zu finden sein, mit der der F verhüllt worden war beim Transport in die Halle.

In seinen Haaren werden sich Fasern der Mütze befinden, die ihm dabei über den Kopf gezogen worden war.

Faserspuren der Bekleidung des Fahrers werden sich auch an der Täterkleidung befinden. Diese wurden bei den jeweiligen bereits beschriebenen Körperkontakten übertragen. Auch hier ist von entscheidender Bedeutung genau die Lage der einzelnen Fasern fest zu stellen.

Inhalt des Fläschchens

Zum gegenwärtigen Ermittlungszeitpunkt besteht der Verdacht, dass der Fahrer nach dem Überfall narkotisiert worden ist (Lappen über Nase und Mund). Daher ist die Vermutung zulässig, dass es sich bei dem Inhalt der Flasche um ein Narkotikum handelt.

Das Fläschchen ist in kyrillischer Schrift beschriftet. Hier ist festzustellen, ob der Inhalt identisch ist mit den angegebenen Inhaltsstoffen des Fläschchens.

Schusswaffe, Kal. 9 mm, Geschosse/Hülsen

Zunächst einmal ist die Herkunft der Waffe zu klären. Weiterhin ist wie bereits erläutert, ob sich an der Waffe Fingerabdrücke oder DNA befinden.

Es stellen sich dann auch die weiteren Fragen, ob die Waffe benutzt worden und ob sie zur Begehung anderer Straftaten genutzt worden ist? In welchen Zustand befindet sich die Waffe?

Auch wenn die Waffe hier „nur“ als Drohmittel eingesetzt wurde und nicht geschossen wurde, ist dennoch die Beantwortung der oben genannten Fragen zwingend erforderlich und entsprechende Analysen sind zu veranlassen.

Fahrtenschreiber/Auswertung GPS

Der LKW ist mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet. Hier erfolgt eine Auswertung hinsichtlich Fahrtroute und möglichen Anhalteorten. Dabei ist wichtig festzustellen, wo Fahrtunterbrechungen stattfanden.

Der LKW verfügt auch über ein GPS Gerät. Auch wenn dieses unbrauchbar gemacht wurde, so hat doch die letzte Ortung um 1.27 Uhr stattgefunden, d. h. zu diesem Zeitpunkt hat das Gerät noch funktioniert.

Beide Analysen dienen der Rekonstruktion des Tatablaufes, insbesondere der Fahrtstrecke und des Zeitansatzes.

5.6 Welche Sicherungs- und Analysemöglichkeiten gibt es für diese generell?

Für alle Spuren gilt, dass sie zunächst als solche erkannt werden müssen. Daher erfolgt immer eine Suche mittels Überlegung, wie die Täter vorgegangen sein können und systematischer Absuche entsprechender Flächen. Dann erfolgt die Sicherung durch Beschreibung, Vermessung, Kennzeichnung und Fotografie in der Übersichtsaufnahme und im Detail. Erst wenn diese Sicherungen erfolgt sind, erfolgt die Sicherung der Spur im Einzelnen.

Der Vorteil dieser Sicherung liegt darin, dass dadurch auch die Situationsspur erhoben wird und die Lage der einzelnen Spur im Kontext zu den anderen Spuren nachgewiesen wird.

Zu den Spuren im Einzelnen:

Finger- und Handflächenspuren

Sichtbarmachung durch Rußpulver an glatten, hellen Oberflächen. Die Spuren werden dann mit Spurensicherungsfolie abgezogen, auf Spurenkarte mit anschließender genauer Beschriftung aufgeklebt und gehen über KTU zum LKA, wo sie in der AFIS-Spurenrecherche analysiert wird.

Uniformteile

Diese werden im Ganzen gesichert. Die Fasern werden durch Abkleben mit Klebestreifen gesichert. Die Klebestreifen werden nummeriert und auf Spurenkarten, die entsprechend beschriftet werden, aufgeklebt. Die Lage der einzelnen Klebestreifen auf der Kleidung wird auch fotografisch gesichert. Die Analyse erfolgt beim LKA

Die Herkunftsermittlung ist ein Teil der kriminalistischen Arbeit und wird nach Feststellung des Herstellers durch den Ermittlungsbeamten durchgeführt.

Lkw-Reifenspuren

Wenn der Raubtatort festgestellt wurde, wird dieser nach Reifenspuren abgesucht. Werden diese gefunden, dann erfolgt die konkrete Sicherung durch Ausgießen mit einem Gipsabdruck.

Bodenspuren vom Raubtatort

Je nach Bodenbeschaffenheit können sich Vegetationsspuren am LKW befinden. Diese werden gesichert und mit denen des Tatortbereichs verglichen. Die Sicherung erfolgt durch Foto und Beschreibung, Auskratzen aus dem Profil und Sicherung in einer Papiertüte mit entsprechender Beschriftung. Sie sind zu trocknen und dann entsprechend trocken zu lagern.

Die Analyse erfolgt ebenfalls durch das LKA oder aber auch durch spezielle Sachverständige.

Werkzeugspuren

Die Kabelbündel werden außerhalb der Trennbereiche abgeschnitten und in Papiertütchen verpackt. Die Tüten müssen dann entsprechend gelagert werden, sodass keine weitere Beeinflussung durch mechanische Kraft mehr auf sie einwirken kann. Durch das LKA kann dann festgestellt werden, ob die Trennung durch Reißen also durch mechanische Kraft erfolgte oder ob ein Werkzeug genutzt wurde. Eine zumindest fabrikatorische Identifizierung wäre dann möglich durch Analyse der Schnittflächen. Im letzteren Fall erfolgt auch ein Vergleich mit der Werkzeugspurensammlung beim LKA.

DNA-Spuren

Da DNA-Spuren von Tätern und Opfer möglich sind, z. B. an Zigarettenskippen der Täter, Arbeitshandschuhen, Masken und Plastikfesseln ist eine getrennte Sicherung zwingend erforderlich! Die Gegenstände können als Ganzes gesichert werden, so dass die Sicherung des DNA-Materials dann erst beim LKA erfolgen kann.

Die einzelnen Gegenstände werden in zuvor beschriftete Papiertüten verpackt. Über die KTU werden sie zum LKA geschickt,

wo versucht wird, Speichel-/Schweißspuren zu sichern, die als DNA-Spur einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Die Analyseergebnisse werden über die DAD verglichen, in der Straftäter und Tatortspuren registriert sind. Ähnlich wie AFIS sind hier Spur/Spur und Personentreffer möglich.

Faserspuren

Neben dem bereits oben beschriebenen Verfahren sind zur Sicherung der Fasern noch folgende Regeln zu beachten.

Täterkleidung/Opferkleidung sind auch hier getrennt zu sichern und in Papiertüten zu verpacken. Über die KTU werden auch sie zum LKA geschickt, wo versucht wird, Faserspuren zu sichern, um eine Tatrekonstruktion zu ermöglichen. Dabei kann die Sicherung auch erfolgen über Begutachtung des Materials mit Hilfe von Vergrößerungstechnik und unterschiedlicher Beleuchtung. Dann würde die einzelne Faser entdeckt und durch Abheben gesichert. Eine vorherige fotografische Sicherung und Beschreibung sowie Vermessung ist dabei Standard. Es ist möglich, dass sich Faserspuren von Tätern und Opfer z. B. an Lederjacke des Opfers, Mütze und Decke in der Scheune befinden.

Betäubungsmittel/Medizinfläschchen

Das Fläschchen wird als Ganzes sichergestellt. Die Analyse der Substanz erfolgt mittels Gasspektrometer beim LKA. Hier erfolgt auch der Vergleich mit den angegebenen Inhaltsstoffen des Fläschchens. Zur Sicherung des Fläschchens wird dieses, nachdem entschieden wurde, ob auf seiner Oberfläche auch Finger- und/oder DNA-Spuren gesichert werden sollten und diese Sicherung erfolgt ist, in verschlossenem Zustand in einem bruchsicheren Gefäß verpackt und beschriftet.

Schusswaffe, Kal. 9 mm, Geschosse/Hülsen

Nach Feststellung des Ladezustandes und Entladung erfolgt die Sicherstellung als Ganzes. Dann wird die Waffe nach Fingerspuren abgesucht und/oder DNA-Material gesichert durch Abrieb mit einem Wattestäbchen. Die Analyse erfolgt beim LKA.

Hier ist eine getrennte Spurensuche erforderlich, da die Waffe im nächsten Schritt zur Verfügung des Schusswaffenerkennungsdienstes eingesetzt werden muss. Dabei erfolgt die Untersuchung der Waffe und Beschuss und der Vergleich der Munition mit der Tatortmunitionssammlung des BKA.

Fahrtenschreiber

Der Fahrtenschreiber wird, sofern es sich um ein elektronisches Auszeichnungsgerät handelt, mit einem elektronischen Lesegerät ausgelesen. Genauso wie bei einem mechanischen Fahrtenschreiber wird eine Fahrtscheibe erstellt. Ist diese zu finden, so ist sie sicher zu stellen als Ganzes. Die Unterlagen müssen hinsichtlich Fahrtroute und möglichen Anhalteorten ausgewertet werden. Die Unterlagen werden als Beweismittel asserviert.

GPS

Hier ist es nicht erforderlich, die Geräte sicher zu stellen. Es reicht aus, die erstellten Unterlagen sicher zu stellen und die Daten auszuwerten.

Funkscanner

Dieser wird als Ganzes sichergestellt als Beweismittel und Einziehungsgegenstand. An dem Gerät kann versucht werden, an den Einstellungsknöpfen Fingerspuren des Einstellers zu sichern. Weiter ist die Herkunft des Scanners zu ermitteln.

Anmerkungen

1 Staatsprüfungsklausur 2007, Fachbereich Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bearbeitungszeit für die Klausur war mit vier Zeitstunden angesetzt.